

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	26.09.2013

Mündliche Anfrage von Herrn Thelen, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, aus der Sitzung vom 01.07.2013 "Bedingungen für die Neugründung einer Schule"

Anfrage:

Herr Thelen, Fraktion Bündnis 90/DIE Grünen, bittet um Darlegung, welche organisatorischen, baulichen und finanziellen Bedingungen für die Neugründung einer Schule (wie beispielsweise die Inklusive Universitätsschule) erfüllt sein müssen. Benötigt man dazu einen Ratsbeschluss? Muss die Finanzierung sichergestellt sein?

Stellungnahme der Verwaltung

Die Entscheidung über die Errichtung von Schulen gehört zu den zentralen Aufgaben der Kommunen, die diese im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes eigenverantwortlich durchführen. Die zentrale schulrechtliche Vorschrift stellt in diesem Zusammenhang § 81 SchulG NRW zur „Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen“ dar. Weitere entscheidende Bestimmungen in diesem Kontext ergeben sich aus den §§ 79 und 80 SchulG NRW zur „Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude“ und der „Schulentwicklungsplanung“.

Nach § 81 Abs. 2 SchulG NRW entscheidet der Schulträger über schulorganisatorische Maßnahmen nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Hierzu bedarf es eines konkreten, formalen Beschlusses des Entscheidungsgremiums des jeweiligen Schulträgers. Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln¹. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist bei der Errichtung von städtischen Schulen vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung zu beteiligen.

Der Ratsbeschluss muss eindeutig und darf nicht auslegungsfähig sein. In der Regel muss ein Errichtungsbeschluss gem. § 81 Abs. 2 SchulG in Verbindung mit Runderlass des MSW NRW vom 06.05.1997 deshalb insbesondere folgende Elemente enthalten:

- Genaue Bezeichnung der Maßnahme
- Genauer Termin der Maßnahme (Errichtungstermin)
- Name der Schule inklusive ggf. Schulart (§§ 27, 28 SchulG NRW)
- Standort der Schule
- Festlegung der Zügigkeit gem. § 81 Abs. 1 SchulG NRW
- Ggf. Beschluss zum Ganztag
- Begründung unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 2 und 5 SchulG NRW)
- Nachweis der langfristigen Bereitstellung von ausreichendem und geeignetem Schulraum (§ 79 SchulG NRW)

¹ In der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 05.03.2012

- Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (§ 81 Abs. 3 SchulG NRW).
- Aussagen über die Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)

Der Beschluss des Schulträgers, d.h. der Ratsbeschluss, ist gem. § 81 Abs. 3 SchulG NRW von der Bezirksregierung zu prüfen und wird erst nach Genehmigung rechtsgültig.

Insgesamt wird deutlich, dass an schulorganisatorische Maßnahmen des Schulträgers zur Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen sehr enge Voraussetzungen anzulegen sind. Werden diese nicht erfüllt, verwehrt die Bezirksregierung die Genehmigung. Es ist aber natürlich auch und gerade im Interesse des Schulträgers, die Bedingungen für schulorganisatorische Maßnahmen genau zu prüfen und darzustellen, da diese jeweils deutliche Interventionen in die bestehende Schullandschaft mit unmittelbaren Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte bedeuten und zudem stark haushaltsrelevant sind. Letzteres ist auch der Grund dafür, dass ein Errichtungsbeschluss in der Regel eine Ermächtigung zur konkreten Planungsaufnahme sowie zur Herbeiführung der konkreten Planungs- und Baubeschlüsse beinhaltet, in denen die haushaltsmäßigen Auswirkungen dezidiert darzustellen sind. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme erfolgt nach gesicherter Finanzierung.

Die Fragen Herrn Thelens sind vor diesem Hintergrund mit einem eindeutigen „Ja“ zu beantworten.

gez. Höing